

**Landesverordnung  
zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007  
über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur  
(Aquakulturartenverordnung – AquakulturArtVO)**

**Vom 19. April 2010**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-8

Aufgrund des § 30 Abs. 1 Nr. 12 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 414), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1  
Zweck

Diese Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 168 S. 1) in ihrer jeweils aktuellen Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften.

§ 2  
Zuständige Behörde

Die obere Fischereibehörde ist für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte zuständig mit Ausnahme der Führung des frei zugänglichen Registers im Sinne von Artikel 23 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates. Sie überwacht und kontrolliert Aquakulturanlagen hinsichtlich der Verbringung von nicht heimischen oder gebietsfremden Arten.

§ 3  
Beratungsausschuss

Die obere Fischereibehörde wird durch einen Beratungsausschuss unterstützt. Die Mitglieder des Beratungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung, die Amtsdauer, den Vorsitz, die Vertretung und die Entschädigung des Beratungsausschusses regelt die obere Fischereibehörde durch Satzung.

§ 4  
Datenübermittlung

(1) Für die Aufgaben nach § 2 übermittelt die nach der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) zuständige Behörde der oberen Fischereibehörde elektronisch die Inhalte der bei ihr nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 Fischseuchenverordnung geführten Register. Die Angaben können der oberen Fischereibehörde auch durch Einrichtung eines automatischen Verfahrens, das einen Abruf ermöglicht, übermittelt werden.

(2) Die obere Fischereibehörde übermittelt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die für das dort geführte frei zugängliche Register nach

Artikel 23 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 notwendigen Angaben.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 46 Abs. 1 Nr. 15 LFischG handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates verstößt, indem sie oder er

1. entgegen Artikel 6 als Aquakulturbetreiberin oder Aquakulturbetreiber nicht heimische Arten ohne Genehmigung einführt oder gebietsfremde Arten, die nicht unter Artikel 2 Abs. 5 fallen, ohne Genehmigung umsiedelt,
2. entgegen Artikel 8 und Artikel 14 bei routinemäßigen Verbringungen gegen die mit der Genehmigung erteilten Auflagen einer Quarantäne oder Pilotphase im Sinne der Kapitel IV und V verstößt,
3. entgegen Artikel 12 bei einem vorübergehenden oder endgültigen Entzug der Genehmigung nicht heimische Arten einführt oder gebietsfremde Arten, die nicht unter Artikel 2 Abs. 5 fallen, umsiedelt,
4. entgegen Artikel 15 bei nicht routinemäßigen Einführungen unter Verstoß gegen eine angeordnete Quarantäne Wasserorganismen in offene Aquakulturanlagen einsetzt,
5. entgegen Artikel 16 unter Verstoß gegen eine von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Pilotphase Wasserorganismen in offene Aquakulturanlagen einsetzt,
6. entgegen Artikel 17 eine nicht routinemäßige Einführung oder Pilotphase ohne einen von der zuständigen Behörde genehmigten Krisenplan für unvorhergesehene Fälle mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder heimische Populationen durchführt oder den Krisenplan bei Eintritt eines solchen Falls nicht unverzüglich umsetzt,
7. entgegen Artikel 18 nach Einsetzung von nicht heimischen Arten in offene Aquakulturanlagen das ihr als Antragstellerin oder ihm als Antragsteller vorgeschriebene Überwachungsprogramm nicht durchführt,
8. entgegen Artikel 20 bei nicht routinemäßigen Umsiedlungen unter Verstoß gegen eine von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Pi-

lotphase Wasserorganismen in offene Aquakulturanlagen einsetzt,

9. entgegen Artikel 21 bei nicht routinemäßigen Umsiedlungen unter Verstoß gegen eine vom Aufnahmemitgliedstaat vorgeschriebene Quarantäne Wasserorganismen in offene Aquakulturanlagen einsetzt und
10. entgegen Artikel 22 bei nicht routinemäßigen Umsiedlungen das ihr als Antragstellerin oder

ihm als Antragsteller vorgeschriebene Überwachungsprogramm gemäß Artikel 18 nicht durchführt.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. April 2010

Dr. Juliane Rumpf  
Ministerin  
für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

### Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung)

Vom 21. April 2010

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-131

Aufgrund des § 140 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 365), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:

#### § 1

#### Zweck

Diese Verordnung dient dem umweltschonenden Betrieb von Sportboothäfen, dem Schutz des Allgemeinwohls und der öffentlichen Sicherheit in Sportboothäfen sowie der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81), zuletzt geändert durch die Verordnung des Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EG Nr. L 311 S. 1).

#### § 2

#### Allgemeine Anforderungen

- (1) Sportboothäfen müssen an eine befahrbare öffentliche Straße angeschlossen sein oder eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer öffentlichen Straße haben. Die Zufahrt muss für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit ungehindert befahrbar sein.
- (2) Sportboothäfen dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959),

zuletzt geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), dauernd gesichert ist.

(3) In Sportboothäfen müssen, für beide Geschlechter getrennt, hygienisch einwandfreie Wasch- und Toilettenanlagen in einer der Benutzerzahl angemessenen Anzahl vorhanden sein.

(4) Die Zugänge zu den Bootsliegendeplätzen und alle Einrichtungen des Sportboothafens müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

#### § 3

#### Brandschutz und Notfalleinrichtungen

(1) Die Brandschutzmaßnahmen richten sich nach der hierfür maßgeblichen Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 356).

(2) Sportboothäfen sollen über einen Fernsprechanschluss und müssen über die notwendigen Einrichtungen für die Erste Hilfe verfügen.

(3) In jedem Sportboothafen sind entsprechend der örtlichen Gegebenheiten leicht zugänglich geeignete und funktionsfähige Rettungsmittel und Ausstiegsstellen vorzuhalten. Die erforderlichen Rettungsgeräte und Ausstiegsstellen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde festzulegen.

(4) An geeigneten Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. den Namen und die Anschrift des Hafenbetreibers,